

Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde zur Abgabe

der Verpflichtungserklärung vom _____ Nr.: _____

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung. Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde von der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantieerklärung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Datum

Unterschrift des sich Verpflichtenden
(Name, Vorname)

ANGABEN ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DÉCLARATION DE PRISE EN CHARGE FORMAL OBLIGATION

Ich, die/der Unterzeichnende Je, soussigné(e) I, the undersigned

Name / Nom / Surname →
Vorname(n) / Prénom(s) / First name
Geburtstag und -ort / Né(e)/ à / Date and place of birth
Staatsangehörigkeit / Nationalité / Nationality
Identitätsdokument (1) /Aufenthaltstitel (2) / Document d'identité (1)/ Titre de séjour (2) Identity card (1) / Residence title (2)
wohnhaft in / Adresse / Address

verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung, für	m'engage auprès du service des étrangers / de la représentation diplomatique à héberger	take full responsibility towards the aliens authority / diplomatic representation for accommodating
--	--	--

Name / Nom / Surname
Vorname(n) / Prénom(s) / First name
Geburtstag und -ort / Né(e)/ à / Date and place of birth
Staatsangehörigkeit / Nationalité / Nationality
Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.
wohnhaft in / Adresse / Address
Verwandtschaftsbeziehung mit dem Antragsteller / Lien de parenté avec le demandeur / Family relationship to applicant
und folgende sie/ihn begleitende Personen, nur Ehegatten (3) / accompagné(e) de son conjoint (3) / accompanied by his or her spouse (3)
und Kinder (3) / accompagné(e) de ses enfants (3) / accompanied by children (3)
Beginn der voraussichtlichen Visumgültigkeit am:

nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für die Ausreise o.g. Ausländers/-in zu tragen.	et à prendre en charge les fraise de subsistance de l'étranger susmentionné conformément à l'article 68 de la loi relative au séjour ainsi que les frais de retour conformément aux articles 66 et 67 de la loi relative au séjour.	and for bearing the living costs according to § 68 of the Residence Act and the costs for the departure of the above-mentioned foreigner according to §§ 66 and 67 of the Residence Act.
--	--	---

Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird, falls abweichend vom gewöhnlichen Wohnsitz des Unterkunftgebers
Adresse du logement dans lequel l'hébergement sera assuré, au cas où il serait différent du logement habituel de l'hébergeant / Address of the lodging where accommodation will be provided, if different from the undersigned's normal address

Bearbeitungs-
vermerke

(1) Art / type / type Nummer / numéro / number
(2) Nur bei Ausländern, Art des Titels / seulement pour les étrangers, type de titre applicable to foreigners only, type of title
(3) Name nom / surname Vorname / prénom / first name Geburtstag / date de naissance / date of birth Geschlecht / sexe / sex

Ich erhalte Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII (z.B. Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Grundsicherung, Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ich erhalte keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII (z.B. Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Grundsicherung, Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Folgende Punkte sind mir bekannt:

Meine Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt des / der Begünstigten auch bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel o.Ä.), Arzt, Medikamente, Aufenthalt im Krankenhaus, Pflegeheim o.Ä.). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z.B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz). Zwar ist sowohl für die Erteilung eines Einreisevisums als auch einer Aufenthaltserlaubnis eine Krankenversicherung vorgeschrieben. Ich habe aber im Krankheitsfalle auch für die Kosten aufzukommen, die unter Umständen nicht von der Krankenkasse übernommen werden bzw. über der Versicherungssumme der Krankenkasse liegen.

Ist der / die Begünstigte nach Auslaufen des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis zur Ausreise verpflichtet ohne freiwillig auszureisen, bin ich auch verpflichtet, die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht zu tragen. Hierzu gehören z.B. auch Beförderungs- und Reisekosten (so u.a. Ticket, Übernachtung, notwendige Begleitungs-, Übersetzungs-, Verpflegungs- und Haftkosten).

Der Erstattungsanspruch mir gegenüber steht der öffentlichen Stelle zu, die die Mittel für den Begünstigten / die Begünstigte geleistet hat. Die Ausländerbehörde ist gesetzlich verpflichtet, dieser Stelle die hierfür nötigen Auskünfte zu geben (§ 68 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

Mir ist bekannt dass

- sich die Verpflichtung unabhängig von der Dauer des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis auf den gesamten - unter Umständen auch unerlaubten - Aufenthalt erstreckt und erst mit dem Ablauf des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes endet,
- die aufgewendeten öffentlichen Mittel im Wege der Vollstreckung ohne ein vorgeschaltetes Gerichtsverfahren zwangsweise beigetrieben werden können,
- meine Daten gemäß § 86 des Aufenthaltsgesetzes erhoben sowie i.V.m. § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz - DSGVO NRW - für 2 Jahre und gem. § 69 Abs. 2 resp. Abs. 3 der Aufenthaltsverordnung in den Visodateien der Auslandsvertretungen für höchstens 5 Jahre gespeichert werden und im Falle der Visumserteilung gemäß § 69 Absatz 2 Nr. 2.h) der Aufenthaltsverordnung in der Visodatei gespeichert werden und
- mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer bei der Abgabe der VE unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Unterschrift

Einschlägige Rechtsvorschriften (auszugsweise)

§ 68 Aufenthaltsgesetz (Haftung für Lebensunterhalt)

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

§ 86 Aufenthaltsgesetz (Erhebung personenbezogener Daten)

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 4 Landesdatenschutzgesetz (Zulässigkeit der Datenverarbeitung)

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn
- a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
 - b) die betroffene Person eingewilligt hat.

Die Einwilligung ist die widerrufliche, freiwillige und eindeutige Willenserklärung der betroffenen Person, einer bestimmten Datenverarbeitung zuzustimmen. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die betroffene Person auf die Einwilligung schriftlich besonders hinzuweisen. Sie ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung über die Empfänger der Daten aufzuklären; sie ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. sie nur durch eine eindeutigen und bewusste Handlung der handelnden Person erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. ihr Urheber erkannt werden kann,
4. die Einwilligung bei der verarbeitenden Stelle protokolliert wird und
5. der betroffenen Person jederzeit Auskunft über den Inhalt ihrer Einwilligung gegeben werden kann.

§ 69 Aufenthaltsverordnung (Visodateien der Auslandsvertretungen)

(2) In der Visodatei werden folgende Daten automatisiert gespeichert, soweit die Speicherung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Auslandsvertretung erforderlich ist:

- 2.e) das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 oder § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie gegebenenfalls vorliegt, sowie das Ausstellungsdatum,
- 2.g) Vornamen, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Organisation
- aa) eines Einladers,
 - bb) einer Person, die durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder in anderer Weise die Sicherung des Lebensunterhalts garantiert, und
 - cc) einer sonstigen Referenzperson.

(3) Die nach Absatz 2 gespeicherten Daten sind spätestens zu löschen:

1. bei Erteilung des Visums zwei Jahre nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums,
2. bei Rücknahme des Visumantrags zwei Jahre nach der Rücknahme und
3. bei Versagung, Rücknahme, Annullierung, Widerruf oder Aufhebung des Visums fünf Jahre nach diesen Entscheidungen.

§ 95 Aufenthaltsgesetz (Strafvorschriften)

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1
 - a) in das Bundesgebiet einreist oder
 - b) sich darin aufhält oder
2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.